

Verwahrung im vollständig regulierten Umfeld

Liechtenstein hat sich wiederholt zu einem hohen Standard bei der Erfüllung von internationalen und europäischen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekannt.

Mit Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) ist die Verwahrung von Edelmetallen in Liechtenstein vollumfänglich vom Sorgfaltspflichtgesetz (Art 3 Abs 1 Bst v SPG) erfasst. Das bedeutet, dass alle Unterlagen und Informationen zum Vertragspartner, zu den Wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Mittelherkunft vorliegen müssen – also alle Informationen, die auch eine Bank von ihren Kunden benötigt.

Die vollumfängliche Regulierung garantiert Ihnen, dass die Vermögenswerte jederzeit wieder in den Finanzkreislauf eingebracht werden können!

Dies stellt einen wichtigen Mehrwert dar, da Ihre Vermögenswerte somit „bankable“ bleiben und jederzeit im Finanzsystem frei transferiert werden können.

Anforderungen

Für alle Geschäftsbeziehungen müssen folgende Sorgfaltspflichten (Verwahrer) erfüllt werden.

	Vermietung	Verwahrung
Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners (Kunde)	✓	✓
Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten	✓	✓
Protokollierung Zugänge	✓	✗
Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG	✓	✓

	Vermietung	Verwahrung
Erstellung Geschäftsprofil (Mittelherkunft & Hintergrund der Vermögenswerte)	✗	✓
Führung und Aktualisierung Inventarverzeichnis	✗	✓

In beiden Fällen müssen somit zwingend folgende Punkte eingehalten werden.

- Der Vertragspartner muss mit seinen persönlichen Daten und Passkopien, bei einer juristischen Person mittels Handelsregisterauszuges, festgestellt werden.
- alle Wirtschaftlich Berechtigten sind mit deren persönlichen Daten und Passkopien festzuhalten.
- Alle erfolgten Zutritte im Bereich der Vermietung bzw. alle Ein- und Auslagerungen bei der Verwahrung müssen protokolliert werden

Aufsichtsbehörde

Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist mit der Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltsbestimmungen betraut und wird in regelmässigen Intervallen die Sorgfaltsakten prüfen.

Für weitere Fragen kontaktieren Sie uns



OZL Offenes Zolllager in Liechtenstein AG

9495 Triesen, Schliessa 16,
Fürstentum Liechtenstein
+423 392 61 01, info@ozl.li
www.ozl.li